

**Änderungsblatt zur Verwaltungsvorlage Drucksachen-Nr. 776/2018**

**Erlass einer Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung gem. § 9a Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist**

Die benannte Vorlage wurde am 11.04.2018 im Verwaltungsausschuss behandelt. Die CDU-Fraktion hatte infolgedessen beantragt, die zeitliche Beschränkung des Verbots montags bis samstags von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr zu erstrecken.

Eine solche zeitliche Begrenzung ist gem. § 9a II 2 SächsPolG möglich. Denn danach ist lediglich ein Verbot von mehr als 12 Stunden untersagt.

Folgende Änderungen der o. g. Verwaltungsvorlage bitte ich daher zu beachten:

Änderungen im Sachverhalt:

18. Absatz ff.:

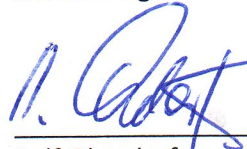
Durch das Verbot sollen die Besucher der öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die Nutzer des ÖPNV, die Verbraucher und die Beschäftigten der Einzelhandelsgeschäfte auch bis nach Ladenschutz, die Gäste und Beschäftigten der gastronomischen und kulturellen Einrichtungen sowie die Anwohner der anliegenden Wohngebäude bis in die späten Abendstunden hinein geschützt werden.

Diesen Erfordernissen Rechnung tragend, wird das Verbot auf Montag bis Samstag von 11:00 - 23:00 Uhr begrenzt.

Die Kontrolle des Verbots ist unabdingbar. Sie kann zum einen durch Polizeistreifen und zum anderen zeitweilig durch Bedienstete des gemeindlichen Vollzugsdienstes durchgeführt werden.

Änderung der Polizeiverordnung:

siehe Anlage



Ralf Oberdorfer